VERORDNUNG (EWG) Nr. 75/82 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1982

zur Einführung von Höchstmengen für die Einfuhr in die Benelux-Länder und nach Irland von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission vom 30. Dezember 1977 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan (1), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 255/78 des Rates vom 7. Februar 1978 zur Aufrechterhaltung der Regelung für die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in Taiwan in die Gemeinschaft (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 wurde eine autonome Einfuhrregelung für Textilwaren mit Ursprung in Taiwan eingeführt; in Artikel 3 der genannten Verordnung sind die Voraussetzungen für die Einführung neuer Höchstmengen geregelt.

Die Einfuhren nach Irland von Unterkleidung aus Gewirken (Kategorie 68) und in die Benelux-Länder und nach Irland von Oberkleidung (Kategorie 72) mit Ursprung in Taiwan haben die in diesem Artikel festgesetzte Schwelle weit überschritten.

Es ist deshalb erforderlich, Höchstmengen für die Einfuhren der Erzeugnisse der Kategorien 68 und 72 mit Ursprung in Taiwan für die Jahre 1981 und 1982 einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Jahren 1981 und 1982 erfolgt die Einfuhr nach Irland von Unterkleidung (Kategorie 68) und in die Benelux-Länder und nach Irland von Oberkleidung (Kategorie 72) mit Ursprung in Taiwan im Rahmen der im Anhang angegebenen Mengenkontingente.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3020/77, insbesondere diejenigen über die Verwaltung der Höchstmengen, sind auf die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Höchstmengen anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.
(2) ABl. Nr. L 39 vom 9. 2. 1978, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE Kennziffer (1981)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember	
						1981	1982
68	60.04 A I II a) b) c) III a) b) c) d)	60.04-02 ; 03 ; 04 ; 06 ; 07 ; 08 ; 10 ; 11 ; 12 ; 14	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Säuglingskleidung : Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86 : Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge	IRL	Tonnen	4	4,2
72	60.05 A II b) 2		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere	BNL IRL	1 000 Stück	200 10	212 11
	60.06 B I	60.05-11 ; 13 ; 15 60.06-91	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe) : B. andere Waren : Badeanzüge aus Gewirken				